

Sehr geehrter Herr Döling,

in der Sitzung des Kreistages am 11.12.2024 übergaben Sie die Resolution der Bürgerinitiative „Gegenwind Mansfeld-Südharz“ einschließlich einer Unterschriftenliste verbunden mit dem Antrag an den Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz, den Landrat zu beauftragen, eine Resolution an die Landesregierung Sachsen-Anhalts zu verfassen.

Gestatten Sie mir zunächst, inhaltlich auf die Forderungen der Bürgerinitiative einzugehen.

Die Inhalte der Ihrerseits angestrebten Resolution gibt Ihr Antrag im Folgenden wieder.

## 1.

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz -WindBG) wurde am 20. Juli 2022 (*BGBI. I 2022 S. 1353*) vom Deutschen Bundestag beschlossen und ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz müssen bis 2032 alle Bundesländer mindestens 2 % der Flächen für Windenergie ausgewiesen werden. Ziel ist die Verbesserung der Verfügbarkeit von Flächen und die Vereinfachung der Planungsverfahren für einen beschleunigten Ausbau von Windenergieanlagen durch Festlegung verbindlicher Flächenziele für die Bundesländer (sogenannte Flächenbeitragswerte).

Für Sachsen-Anhalt ist bis 31.12.2027 ein Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche auszuweisen. Darüber hinaus muss bis 31.12.2032 ein Anteil von 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung von Windenergie planungsrechtlich verankert sein.

Die planungsrechtliche Steuerung der Nutzung der Windenergie findet auf der Ebene der Regionalplanung statt. Träger der Regionalplanung sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die in fünf Regionalen Planungsgemeinschaften als Zweckverbände zur Erfüllung der im Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA) vorgeschriebenen Aufgaben arbeiten.

Für den Landkreis Mansfeld-Südharz ist die Regionalplanung räumlich zweigeteilt. So ist er sowohl Mitglied der Regionalen Planungsgemeinschaften Halle als auch der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz.

Die regionalen Teilflächenziele sind in der Anlage zu § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegt. Für den Landkreis Mansfeld-Südharz ergeben sich die folgenden Flächenbeitragswerte nach Zugehörigkeit zu den beiden Planungsgemeinschaften:

Planungsregion	Regionales Teilflächenziel, das bis zum 31.12. 2027 zu erreichen ist in %	Regionales Teilflächenziel, das bis zum 31.12. 2032 zu erreichen ist in %
Halle	1,9	2,3
Harz	1,2	1,6

Gemäß § 4 WindBG werden Flächen, die in Windenergiegebieten liegen zum Flächenbeitragswert gerechnet. Windenergieanlagen, die sich außerhalb solcher Gebiete befinden, werden hingegen nach dem WindBG nicht mitgerechnet.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) hat am 28.11.2023 die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle beschlossen. Der dazugehörige Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung wird der Planung für zukünftige Gebiete für die Nutzung der Windenergie zugrunde gelegt. Ziel ist auch, bestehende Windenergieanlagen/ Windparks als Windvorranggebiete aufzunehmen. Der Landkreis hat dieser Planung nicht zugestimmt.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der RPG Halle wird vom 12.02. bis 11.04.2025 stattfinden.

Mit der Fertigstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist bis zum 31.12.2027 zu rechnen.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPG Harz) hat am 27.11.2015 die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ beschlossen und einen 1. Entwurf im 2. Halbjahr 2021 in das Beteiligungsverfahren gegeben.

Im Zuge der o. g. Änderung der gesetzlichen Regelungen wurde durch die Regionalversammlung eine Anpassung des Kriterienkataloges beschlossen sowie die Erarbeitung eines 2. Entwurfes unter Berücksichtigung der neuen bundesgesetzlichen Anforderungen fortgeführt. Dieser liegt voraussichtlich im 2. Halbjahr 2025 vor und wird dann ein öffentliches Beteiligungsverfahren durchlaufen.

Ich kann als Landrat eine Flächenausweisung nicht „unterbinden“. Gleichwohl habe ich mich ausdrücklich dafür ausgesprochen, nur diejenigen Flächenausweisungen der RPG Halle und Harz zu unterstützen, die mit einem gemeindlichen Einvernehmen (Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss) zustande gekommen sind. Die Akzeptanz von Windkraftanlagen durch die Bürgerinnen und Bürger vor Ort ist für mich maßgeblich.

## 2.

Beide Geschäftsstellen der RPG Halle und Harz haben die gesetzlichen Möglichkeiten der Einbeziehung der schon errichteten Windenergieanlagen in die weiteren Ausweisungen und zur Berechnung der Teilflächenziele angewandt (siehe Punkt 1).

## 3.

Die Umsetzbarkeit einer Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen auf maximal 200 m in Bauleitplänen ist rechtlich umstritten. Ein Urteil des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.2024 (Aktenzeichen: 2 K 73/22, verfügbar unter [www.dejure.de](http://www.dejure.de)) setzt sich ausführlich mit der Frage der Zulässigkeit von Höhenbeschränkungen auseinander. Zwar ging es in dem streitgegenständlichen Bebauungsplan um eine Höhenbegrenzung auf 100 m, jedoch lässt das Gericht durchblicken, dass Maßstab für die Zulässigkeit der Höhenbeschränkungen die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist. Im Jahr 2021 sei eine Anlage von 206 m Höhe marktüblich und

konkurrenzfähig gewesen, sodass bei der Entwicklung der Anlagenhöhe in den letzten Jahren davon auszugehen ist, dass eine Höhenbeschränkung auf 200 m wohl nicht (mehr) zulässig ist, bzw. im Einzelfall im Zuge von höchstrichterlichen Entscheidungen zu klären wäre.

Insofern folgt auch das WindBG diesem Gedanken und legt in § 4 Abs. 1 Satz 5 fest, dass Windenergiebereiche mit Höhenbegrenzung nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

#### 4.

Grundsätzlich existieren für die Festsetzung der Sicherheitsleistungen für den Rückbau von Windenergieanlagen Hinweise des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (heute Ministerium für Infrastruktur und Digitales). Demnach kann als Anhaltspunkt von 30.000 € pro Megawatt installierte elektrische Leistung ausgegangen werden. Hierbei wird von einer regelmäßigen Betriebsdauer von 20 Jahren ausgegangen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen also in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Hierfür kann ca. 1 % pro Jahr, also 20 % zu den für heute ermittelten Rückbaukosten hinzugerechnet werden.

Diese Hinweise des Ministeriums wurden am 21.06.2005 aufgestellt, jedoch nicht aktualisiert oder fortgeschrieben. Im Landkreis Mansfeld-Südharz orientiert sich die festzusetzende Sicherheitsleistung aufgrund der Preisentwicklung an aktuellen Kostenangeboten, die der Antragsteller / Bauherr im Genehmigungsverfahren vorzulegen hat. Der Rückbau muss dabei für die gesamte Anlage, inklusive der Fundamente veranschlagt werden. Die Angebote werden anhand der Erfahrungswerte im Bauordnungsamt auf Plausibilität geprüft. Die Rückbaukosten sind zudem kumulativ unter Beachtung der allgemeinen Preisentwicklung (derzeit 2,0 % durchschnittliche Inflationsrate für die Jahre 2004 bis 2024, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt) für den geplanten Nutzungszeitraum zu ermitteln. Verwertungserlöse, beispielsweise aus Recycling, sind bei der Berechnung der Höhe der Rückbaukosten nicht zu berücksichtigen, da diese vom Landkreis nicht genutzt werden dürfen. Bei der Beantragung mehrerer Windkraftanlagen sind die Rückbaukosten für jede einzelne Anlage zu ermitteln.

Im weiteren Verfahren ist für jede einzelne Anlage ein geeignetes Sicherungsmittel (z.B. Bankbaubürgschaft) vorzulegen. Die Hinterlegung der jeweiligen Sicherheitsleistung für den Rückbau der einzelnen Anlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wird in der Regel als aufschiebende Bedingung in die Genehmigung aufgenommen.

Eine gutachterliche Überprüfung der Sicherheitsleistung ist gesetzlich nicht vorgesehen und es ist fraglich, wer diese Kosten tragen soll. Auch ein Gutachter kann nicht voraussagen, ob die heute festgesetzten Sicherheitsleistungen für einen Rückbau in 20 Jahren auskömmlich sind.

Bei Repowering im Sinne des § 16b BImSchG müssen die Altanlagen, die ersetzt werden sollen, zurückgebaut werden. Dieser Rückbau ist verpflichtend und wird gefordert.

#### 5.

Modelle zur wirtschaftlichen Beteiligung an der Energieerzeugung vor Ort sind gerade in den letzten Monaten entwickelt worden. Für die Kommunen sei hier auf die Novellierung des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt, die zum 01.07.2024 in Kraft getreten ist,

hingewiesen. Hinsichtlich der stärkeren Beteiligung der Bürger an der lokalen Energieerzeugung bietet die Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA) mit dem Landesnetzwerk Bürgerenergie Sachsen-Anhalt umfassende Unterstützung.

Sofern Sie in der Begründung Ihrer Forderungen Angaben zu der Anzahl der WEA machen, möchte ich auch darauf kurz eingehen.

Die Anzahl der Windenergieanlagen wird in der Resolution mit 264 angegeben. Die Quelle ist nicht benannt. Es wird davon ausgegangen, dass das Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur genutzt wurde. Leider ist das MaStR fehlerhaft, was dem Landkreis Mansfeld-Südharz vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales und der RPG Halle mitgeteilt wurde. So sind Fehler der Anlagenbetreiber bei der Registrierung im MaStR beispielsweise in der räumlichen Zuordnung zum richtigen Landkreis möglich. So sind im MaStR beispielsweise Windenergieanlagen dem Landkreis Mansfeld-Südharz zugeordnet, die jedoch nach Abgleich per Luftbild, BImSchG-Genehmigungsbescheiden und kartografischer Darstellung der Anlagen-Koordinaten im Saalekreis verortet sind. Die Zahl der Windenergieanlagen beträgt 232 (Stand 2024).

Ich möchte zusammenfassend nochmals deutlich unterstreichen, dass ich Ihre Intensionen verstehen kann. Windkraft braucht Bürgerakzeptanz. So wird sich auch der Landkreis verhalten. Die Schlüssel für die weitere Entwicklung halten aber vor allen die Städte und Gemeinden in der Hand.

Hinsichtlich des weiteren Umgangs mit der vorliegenden Resolution und dem Antrag an den Kreistag verweise ich darauf, dass kommunalverfassungsrechtlich ein Antragsrecht der Bürgerinnen und Bürger an den Kreistag in dieser Form nicht verankert ist. Auch die Voraussetzungen für einen förmlichen Einwohnerantrag nach § 25 KVG LSA liegen nicht vor.

Ihr Antrag ist auf dem dafür üblichen Wege nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Kreistages zu behandeln, wonach Einwohner des Landkreises das Recht haben, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden.

Gleichwohl möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Sie sich mit Ihren Forderungen gegenüber der Landesregierung an den Petitionsausschuss des Landtages Sachsen-Anhalt wenden können.

Mit freundlichen Grüßen

André Schröder